



MARIO KUNASEK
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/2-PMVD/2018 (2)

9. März 2018

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Jänner 2018 unter der Nr. 97/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Betrieb des Österreichischen Bundesheeres nach den Grundsätzen eines Milizsystems“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nach Art. 79 Abs. 1 zweiter Satz Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist das „*Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten*“. Dabei geht der Verfassungsgesetzgeber von drei Hauptkomponenten des österreichischen Milizsystems aus:

- vergleichsweise kurze Grundwehrdienstdauer und periodische, über einen längeren Zeitraum verteilte Wiederholungsübungen,
- Gestaltung der Schutz- und Verteidigungsaufgabe - zumindest überwiegend - als Gemeinschaftsaufgabe (und nicht im Wege einer berufsmäßigen Institution) und
- Existenz eines bestimmten, vergleichsweise kleinen Anteiles eines „stehenden Heeres“ zur Sicherstellung einer raschen Reaktionsfähigkeit im Anlassfall.

Diese drei Parameter sind daher implizit verfassungsrechtlich vorgegeben und stehen weder dem einfachen Gesetzgeber noch den für die Heeresorganisation zuständigen Verwaltungsorganen (Bundesregierung, Bundesminister für Landesverteidigung) zur Disposition. Tatsächlich besteht das österreichische Bundesheer zu mehr als 50 % aus Wehrpflichtigen des Milizstandes und zu weniger als 50 % aus einem „stehenden Heer“ (Soldaten im Dienstverhältnis, im Ausbildungsdienst und als Grundwehrdienst leistende Soldaten).

Zu 2:

Eine allfällige Wiedereinführung von verpflichtenden Waffenübungen ist eine Frage des militärischen Bedarfs und unterliegt einer ständigen Evaluierung.

Zu 3:

Das österreichische Bundesheer ist – wie schon in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt – nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Das Wehrgesetz formuliert dazu: „Die Einsatzorganisation hat überwiegend Truppen zu umfassen, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammentreten“. Der Begriff „Verband“ wird im Gesetz nicht verwendet. Nach Erreichen der derzeitigen Zielausbaustufe im Jahr 2026 wird die Miliz mehr als 50 % der Truppen umfassen, womit den Anforderungen des Wehrgesetzes jedenfalls entsprochen wird.

Mario KUNASEK

elektronisch gefertigt

Signaturwert	bXb2+dNtxY6E2WQ+DeZHi3JI9jzQ5MvyJHnVAvt/9+OAxZv5gQer3nb089pc/JNhDJBBdJqJKGIp70UKDXbRNdknlMP7D5Rs4tT7q2NLhQwzsT5UVyp0VFQMirAlzQ2d5HmyR363VmFrOpB6mGpGVDmV7yth7gUAPCtT7CAur7+as+oE8w2gU7L0PkZ7Xbrd6I3lgBOJkYxW7JRuk15qJTND9weJu0NLJ+meSV58VwECUnpk0zHvcOrGrwbURScWp8gcRse9HhP2EUdcjobe1Ico26Z8HhIvAQ+VFAQM8Q+d5Aav3xJeiQ5W6ZhaTa0EkNK/b7VhFmJ/4/Y4S44vdA==	
	Unterzeichner	serialNumber=961789058552,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,OU=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2018-03-09T07:07:17Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1628566889
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur	

